

1. Die Straftat

Es gibt die verschiedensten Arten von Straftaten. Dies können zum Beispiel Ladendiebstahl, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drogenbesitz, Fahren ohne Fahrerlaubnis usw. sein. Wenn man eine Straftat begeht, kann durch den Geschädigten Anzeige

**Anzeige oder von
der Polizei ertappt**

erstattet werden oder man wird durch die Polizei auf frischer Tat ertappt.

Wichtig: Selbst wenn der Geschädigte die Anzeige zu einem späteren Zeitpunkt zurückzieht, kann es sein, dass die Staatsanwaltschaft diese trotzdem weiter verfolgt. In dem Fall erklärt sie ein "besonderes öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung.

2. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft

Nachdem die Polizei von der Straftat erfahren hat, wird sie die/den Beschuldigten (bei unter 18-jährigen auch die Eltern) entweder zu einem ersten Gespräch laden oder die Möglichkeit geben, sich schriftlich zu äußern. Hierbei gilt es zu klären, wie sich die Tat genau ereignet hat. Schon jetzt kann man sich Rat bei einem Rechtsanwalt holen, der allerdings aus eigener Tasche zu bezahlen ist.

Achtung: Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird das Verfahren grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Diese entscheidet dann über den Fortgang.

3. Die Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die JGH ist an jedem Strafverfahren gegen Jugendliche (14-17 J.) und Heranwachsende (18-21 J.) beteiligt. Sie erfährt durch die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft von der Straftat und lädt daraufhin zu einer ersten Zusammenkunft ein. Natürlich kann man sich auch schon vorher selbst an die JGH wenden. Die Beratung bei der JGH ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot, dass im weiteren Verfahrensverlauf sehr nützlich sein kann.

Persönlichkeit

Bei der JGH steht die Person und deren zurückliegende Entwicklung im Vordergrund (Familie, Schule, Ausbildung, derzeitige Lebensumstände, Einstellung zur Straftat usw.). Dabei ist wichtig zu wissen, dass Jugendgerichtshelfer keine Verteidiger sind. Sie sind Sozialarbeiter, die Unterstützung geben und beraten (keine Rechtsberatung). Auch wenn bereits ein Anwalt beauftragt wurde, ist es sinnvoll, die JGH in Anspruch zu nehmen. Viele Dinge können dann schon im Vorfeld einer Verhandlung, mit Hilfe der JGH, geklärt werden. Sie verfasst außerdem eine Stellungnahme für das Gericht und gibt

Anregungen, wie das Strafverfahren beendet werden könnte. Die JGH informiert auch darüber, wie eine Gerichtsverhandlung abläuft, wie man sich verhalten sollte und was sonst noch auf einen zukommen kann.

Wichtig für alle zwischen 18 und 21:

Wenn man sich zur Tatzeit in dieser Altersgruppe befand, ist es Aufgabe der JGH zu prüfen, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht angewandt werden sollte.

**Jugendstrafrecht oder
Erwachsenenstrafrecht**

Dies ist zum einen von der Persönlichkeit und zum anderen von den Umständen der Tat abhängig. Näheres hierzu kann im Gespräch bei der JGH erfragt werden.

§

4. Die Gerichtsverhandlung

Der Ladung zum Verhandlungstermin ist unbedingt Folge zu leisten. Ansonsten könnte es sein, dass man polizeilich vorgeführt oder sogar ein Haftbefehl erlassen wird. Die JGH begleitet zur Gerichtsverhandlung und steht dort mit Rat und Tat zur Seite.

In der Gerichtsverhandlung wird das Tatgeschehen noch einmal ausführlich erörtert, selbst wenn vorher alles schon einmal bei der Polizei protokolliert wurde. Da es sich um ein Jugendstrafverfahren handelt, ist die Jugendgerichtshilfe beauftragt ihre Stellungnahme zur Person und zur bisherigen Entwicklung abgeben.

5. Die Auflagen

Es kann sein, dass die Betreuung der JGH auch nach der Gerichtsverhandlung noch erforderlich ist. Sie hat z.B. die Erfüllung von Auflagen zu überwachen und ist Ansprechpartner, wenn es hierbei Probleme gibt. Je nach Art der Straftat und der Person könnten u. a. folgende Maßnahmen, wie z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Sozialer Trainingskurs, Verkehrskurs, Sozialdienst, Geldbuße usw. angeordnet werden.

mehr Hilfe ...

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann auch bei anderen persönlichen Problemen weiterhelfen. Die Vermittlung an den/die zuständige/n Mitarbeiter/in ist über die JGH möglich.

Die zuständigen Jugendgerichtshilfen

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Kinder, Jugend und
Familie/Jugendgerichtshilfe
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)
Telefax: 03562 986-15188
E-Mail: jugendamt@lkspn.de

**Stadt Forst (Lausitz), Stadt Döbern,
Gemeinden Neiße-Malxetal, Wiesengrund,
Groß Schacksdorf-Simmerdsdorf**
Frau Annegret Weißbach,
Zimmer: B.1.47
Tel.: 03562 986-15139
E-Mail: a.weissbach-jugendamt@lkspn.de

**Amt Burg (Spreewald), Gemeinden Kolkwitz und
Neuhausen/Spreewald, Städte Drebkau und Peitz,
Gemeinden Drachhausen, Teichland,
Turnow-Preilack, Heinersbrück, Tauer, Drehnow**
Frau Petra Zieger
Zimmer: B.1.55
Tel.: 03562 986-15146
E-Mail: p.zieger-jugendamt@lkspn.de

**Städte Spremberg und Welzow,
Gemeinden Tschernitz, Felixsee,
Jämlitz-Klein Düben, Haidemühl**
Herr Brian Bossert
Zimmer: B.1.20
Tel.: 03562 986-15140
E-Mail: b.bossert-jugendamt@lkspn.de

**Stadt Guben, Gemeinden Jänschwalde und
Schenkendöbern**
Herr Markus Kluge
Zimmer: B.1.20a
Tel.: 03562 986-15145
E-Mail: m.kluge-jugendamt@lkspn.de

Idee, Text und Gestaltung: Boris Kullick und Petra Zieger – Februar 1999
Aktualisierung: 11/2016
Landkreis Spree-Neiße, Jugendamt/Jugendgerichtshilfe
Genehmigung zur Vervielfältigung nach Absprache

...Jugendgerichtshilfe-Info...

Landkreis Spree-Neiße



**Fachbereich
Kinder, Jugend und Familie**

Straffällig?

**Zwischen
14 und 21**

Was nun?

Dieses Faltblatt informiert darüber, wie ein Strafverfahren abläuft und mit welcher Hilfe und Beratung beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bzw. der Jugendgerichtshilfe gerechnet werden kann